



Merkblatt

ESKAS-Stipendiat*innen (Anstellung als Doktorierende)

Ausgangslage

Die Universitätsleitung hat am 19. Januar 2021 auf Antrag seitens des Rektors / Abt. Internationale Beziehungen und nach Diskussion mit der Dekanin und den Dekanen beschlossen, eine Aufstockung der ESKAS-Stipendienbeiträge¹ entsprechend den Doktorandenansätzen an der UZH auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einzuführen. Die Zusatzfinanzierung für Doktorierende mit einem ESKAS-Stipendium wird somit zur Voraussetzung für deren Betreuung. Bestehende Ungleichstellungen zu Doktorierenden an der UZH und zu ESKAS-Stipendiat*innen an der ETH werden aufgehoben.

Die Universitätsleitung beauftragte das IRO, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personal auf Basis der Stipendienzahlung und der SNF-Ansätze die Höhe der zusätzlichen Leistungen zu berechnen und gemeinsam einen einheitlichen Prozess zur Durchführung der Aufstockung zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung der laufenden ESKAS-Stipendien, werden die Fakultäten bzw. Institute/Lehrstühle gebeten, die Zusatzfinanzierungen gemäss folgendem Zeitplan und untenstehenden Berechnungen/Anleitungen umzusetzen:

- Allen Betreuer*innen, die bis und mit HS 2021 bereits ESKAS-Stipendiat*innen zugesagt haben, empfehlen wir, eine Zusatzfinanzierung möglichst ab HS 2021 zu gewährleisten.
- Ab HS 2022 ist die Zusatzfinanzierung für alle Betreuer*innen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen ESKAS-Stipendiat*innen zugesagt haben, Pflicht.

Entschädigung / Differenzzahlung

ESKAS-Stipendiat*innen erhalten ein monatliches Stipendium von CHF 1'920/Monat (23'040/Jahr) über einen Zeitraum von max. 36 Monaten. Dieses Stipendium wird direkt an die Stipendiat*innen ausbezahlt. Unter Berücksichtigung von weiteren Nebenleistungen der Stipendien² resultieren die nachfolgenden Zahlungen.

Die SNF Doktorandenansätze betragen (Stand 2021, Beschäftigungsgrad 60 %):

1. Jahr	CHF 47'040 (pro Monat = CHF 3'920)
2. Jahr	CHF 48'540 (pro Monat = CHF 4'045)
Ab 3. Jahr	CHF 50'040 (pro Monat = CHF 4'170)

Die Höhe der Differenzzahlungen betragen³:

1. Jahr	CHF 21'100 (pro Monat = CHF 1'760, jedoch davon CHF 135.70 monatlich als Anteil Rückstellung 13. Monatslohn)
2. Jahr	CHF 22'500 (pro Monat = CHF 1'870, jedoch davon CHF 144.35 monatlich als Anteil Rückstellung 13. Monatslohn)
Ab 3. Jahr	CHF 24'300 (pro Monat = CHF 2'020, jedoch davon CHF 155.90 monatlich als Anteil Rückstellung 13. Monatslohn)

¹ Doktorierende mit einem Stipendium der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS).

² Zulagen, Bewerbungs- und Studiengebühren, ½-Tax Abonnement und keine Quellensteuer auf Stipendien.

³ Beträge gerundet.



Lohnkosten inkl. Sozialleistungen Arbeitgeber (AG)⁴

1. Jahr	(inkl. Sozialleistungen AG 17.32 %) pro Monat	CHF 2'070
2. Jahr	(inkl. Sozialleistungen AG 17.32 %) pro Monat	CHF 2'200
Ab 3. Jahr	(inkl. Sozialleistungen AG 17.32 %) pro Monat	CHF 2'380

Die Auszahlung und somit auch die Belastung der Differenzzahlungen erfolgt in 13 gleichen Teilen.

Anstellung über UZH / Einreihung

Damit die Differenzzahlung auf die Höhe des entsprechenden Doktorandensalärs vorgenommen werden kann, müssen die betroffenen Stipendiat*innen über die UZH angestellt werden. Die Kosten für die Differenzzahlung werden der entsprechenden Kostenstelle des Instituts, Seminars oder der Klinik belastet.

Die Anstellung erfolgt als Assistent*in mit einer Einreihung in Lohnklasse 17/03 und einem entsprechend reduzierten Beschäftigungsgrad⁵:

Beschäftigungsgrad im 1. Jahr = 23.5 %

Beschäftigungsgrad im 2. Jahr = 25 %

Beschäftigungsgrad ab 3. Jahr = 27 %

Bitte beachten Sie, dass bei Beträgen, welche die SNF-Richtlinien überschreiten, das Bundesstipendium von der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS) entsprechend gekürzt wird.

Die Anstellung muss über das eHR in die Wege geleitet werden. Auf der Anstellungsverfügung ist die Richtposition mit Assistent*in auszufüllen, die Funktion mit ESKAS-Doktorand*in (aus der Verfügung muss zwingend ersichtlich sein, dass es sich um ESKAS-Doktorierende handelt).

Ein Wechsel ins 2. resp.3. Jahr muss der Abteilung Personal zwingend gemeldet werden (Beschäftigungsgraderhöhung über eHR).

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Die ESKAS-Doktorierenden beantragen das Visum und leiten die Ermächtigung zur Visumserteilung der zuständigen Personalverantwortlichen (PV) des Instituts, Seminars oder der Klinik weiter. Sobald der Abteilung Personal alle notwendigen Unterlagen für die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung eingereicht wurden (die Unterlagen müssen durch das Institut, Seminar oder die Klinik bei den ESKAS-Doktorierenden eingeholt werden), wird diese durch die Abteilung Personal beantragt. Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung muss vor dem Stellenantritt zwingend vorliegen. Ohne Bewilligung darf die Stelle nicht angetreten werden. Zusätzlich zu den einzureichenden Unterlagen (gem. eHR) muss zwingend das Formular «Beiblatt Qualifikationsstelle» beigelegt resp. hochgeladen werden. Darauf muss ersichtlich sein, dass es sich um ein Doktorat mit Bundes-Exzellenzstipendium handelt und unter Bemerkungen muss festgehalten werden, dass zeitgleich zwecks Gleichstellung eine Anstellung als Assistierende*r zu XY % erfolgt. Weiter benötigt die Abteilung Personal die Bestätigung über die Stipendiatszuteilung des Bundes (offizielle Notifikation).

⁴ Stand 2021 (allfällige Änderungen bei den Ansätzen würden entsprechend angepasst).

⁵ Stand 2021 / die Berechnungen sind gerundet. Anstellungen auf xx,5% sind möglich.